

tation erst nach der der eigenen Diöcese und nur mit der Zustimmung des Provinzialconcils stattfinden könne.

Die Visitation erstreckt sich auf die Kirchen mit ihrer Ausstattung und ihrem Vermögen, die kirchlichen Corporationen, Gemeinden und Anstalten (auch die exenten bezüglich der Seelsorge), die Geistlichen, ihren Wandel und ihr Wirken. Als ihren Hauptzweck bezeichnet das Tridentinum die Reinerhaltung des Glaubens und die Förderung des sittlichen und religiösen Lebens. Sie soll sich als ein oberhirtlicher Besuch und als väterliche Untersuchung des kirchlichen und religiösen Zustandes der Diöcesen erweisen, von der gerichtliche Verhandlungen ausgeschlossen sind; die Decrete, welche der Bischof dabei erläßt, werden durch eine etwaige Appellation nicht suspendirt (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 10 De ref.). In manchen Diöcesen werden den Pfarrern bei der Ankündigung der Visitation ausführliche Fragebogen zugeföhrt, deren schriftliche Beantwortung jene erleichtert und vereinfacht. Damit die Kirchen und Institute mit den Kosten für den Unterhalt des Visitators, die procuratio (s. d. Art. Abgaben I, 79), nicht überlastet werden, hat das Concil vorgeschrieben, daß dessen Begleitung nicht zahlreich sein und die Visitation, soweit ihr Zweck es zuläßt, möglichst schnell beendigt werden solle. — Die Feier, welche die bischöfliche Visitation mit sich bringt, ist im römischen Pontificale III. (Ordo ad visitandas parochias) vorgezeichnet; weitere Weisungen auch bezüglich des Ritus, der in kleineren Gemeinden nicht vollständig nach dem Pontificale ausgeführt werden kann, sind durch specielle Diöcesanvorschriften gegeben. In einzelnen Diöcesen ist auch für die Visitation, die den Dechanten obliegt, ein eigener Ordo festgestellt (s. z. B. Statuta dioec. Mechlin., Mechlin. 1872, Appendix 73; Stat. dioec. Leodiens., Leod. 1851, 40). Für Klöster und religiöse Genossenschaften ist in der Ordensregel oder den besonderen Satzungen die Visitation der einzelnen Niederlassungen und ihrer Mitglieder vorgeschrieben, die der General- oder Provinzialoberer, in einzelnen Orden der eigens bestimmte Visitator in regelmäßigen Fristen vorzunehmen hat. Mit der Visitation der dem Bischöfe unterstehenden Klöster ist in manchen Bistümern ein Diöcesanvisitator betraut (einen Ordo für dieselbe s. in den citirten Statuten von Mecheln, Appendix 77). (Vgl. auch Thomassinus, *Vetus et nova ecclesiae disciplina* 2, 8, 77 sqq.; A. Lucidi, *De visitatione ss. liminum Instructio exposita*, 3. ed., Romae 1883; P. Melchers, *De canonica dioecesium visitatione*, Colon. 1893.) [R. Schrob.]

Visitationsartikel, s. Symbolische Bücher XI, 1062 f.

Vita communis, s. Canonica sive communis vita.

Vitalian, Papst (657—672), stammte aus Segni und wurde Anfangs Juni 657 zum Nach-

folger Eugens I. gewählt. Nachdem er, wie es scheint, vom Exarchen zu Ravenna im Namen des Kaisers bestätigt worden war, fand am 30. Juli die Consecration statt. Seine Regierung fiel größtentheils in die Zeit des despotischen Kaisers Constans II. (s. d. Art.), auf dessen Befehl (653) Papst Martin I. sowie Abt Maximus nebst zwei seiner Schüler auf's Roheste mißhandelt und dann exilirt worden waren, weil sie den Monothelismus und das kaiserliche Glaubensbecret (Typus; s. d. Art. Monotheliten VIII, 1808) vom Jahre 648 bekämpft hatten. Vitalians Vorgänger Eugen I. hatte während seiner kurzen Regierung Constans gegenüber eine sehr vorsichtige Haltung beobachtet, um keine neue Verfolgung gegen den apostolischen Stuhl und die Katholiken im byzantinischen Theile Italiens zu entfesseln. Der neue Papst ahmte Eugens Verfahren nach, ignorirte den kirchenfeindlichen Standpunkt des Kaisers (des Landesherrn in Rom) und schickte durch eine Gesandtschaft ihm und dessen Sohn Constantin (IV. Pogonatus) eine Synodica mit der üblichen Anzeige von der Consecration; die Streiffrage wegen des Typus wurde darin wahrscheinlich nicht berührt. Zugleich richtete er an den monothelischen Patriarchen Petrus von Constantinopel ein Schreiben mit einer Darlegung des katholischen Glaubens; in seiner Antwort gab sich der Härtiker den Anschein, als ob er mit dem Papste eines Sinnes sei, brachte aber doch für die monothelische Irrlehre mehrere Väterstellen vor, welche, wie später in der 13. Sitzung der sechsten allgemeinen Synode zu Constantinopel (681) päpstliche Legaten constatirten, verfälscht waren (Mansi XI, 572). Der Kaiser seinerseits war über das ihm überreichte Schreiben des Papstes hocherfreut und ließ ihm durch die Gesandten als Geschenk einen mit Edelsteinen geschmückten Evangeliencover überbringen. Vitalian wurde nun auch, was nach Honorius bei seinem Papste mehr geschehen war, in die Diptychen der Kirche von Constantinopel eingetragen; als später (um 678) die Monotheleten seinen Namen ausmerzten, wurde er vom rechtsgläubigen Patriarchen Georg 681 wiederhergestellt. — Im J. 663 zog Constans, der inzwischen seine Grausamkeit wieder durch Ermordung seines Bruders Theodosius (660) bekehnt und den Monotheliten zu Constantinopel freie Hand zur Verfolgung und Verstümmelung des hl. Maximus (s. d. Art. VIII, 1101) und dessen zwei Schüler gelassen hatte (662), nach Italien, um dort den immer weiter nach Süden vordringenden Langobarden entgegenzutreten. Während des Feldzuges, der für die Byzantiner sehr unglücklich verlief, kam der Kaiser am 5. Juli 668 nach Rom; der Papst ging ihm mit dem Clerus bis zum sechsten Meilenstein entgegen und geleitete ihn in die Stadt. Am Sonntag den 9. Juli begab sich Constans mit großem Gefolge zur heiligen Messe nach St. Peter, wo alle Cleriker ihn mit brennenden Kränzen empfingen. Am folgenden Samstag speiste er beim